

<b>Zeitschrift:</b>	Collage : Zeitschrift für Raumentwicklung = périodique du développement territorial = periodico di sviluppo territoriale
<b>Herausgeber:</b>	Fédération suisse des urbanistes = Fachverband Schweizer Raumplaner
<b>Band:</b>	- (1996)
<b>Heft:</b>	4
<b>Artikel:</b>	Randnotizen
<b>Autor:</b>	Gilgen, Kurt
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-957511">https://doi.org/10.5169/seals-957511</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

*Quand les processus administratifs sont de longue durée, il s'agit souvent de résolutions qu'il faut prendre dans des affaires complexes, en cas de démarches peu claires, dans des situations d'incertitude. Si on ne parvient pas à se décider, on a tendance à demander des documents supplémentaires. Mais davantage de données peuvent encore compliquer le problème. On met le dossier de côté et on attend le jour qui apportera l'illumination. Il ne suffit pas de limiter la durée des procédés. Ce n'est pas non plus un manque de méthode. Souvent l'incertitude reste et il faut l'accepter. Pire encore: Il faudrait qu'elle soit évidente quand on prend une décision. Fort celui qui admet les incertitudes, faible celui qui les évite.*

Verfahrensbeschleunigung: Man setzt gesetzliche Fristen, dann ist das Problem gelöst! Nein, die Dinge liegen nicht so einfach. Weshalb wurde die Ortsplanung G. mit zu ausgedehnten Bauzonen erst mehr als 8 Jahre nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung praktisch unverändert dennoch genehmigt. Dies geschah genau zu jenem Zeitpunkt, als bekannt wurde, dass die Gemeinde neuerlich eine Revision in Angriff nehmen will; die überdimensionierten Bauzonen, so bestand plötzlich die Aussicht, werde auf das gesetzeskonforme Mass reduziert! Ein zweites Beispiel: Die neue Nutzungsplanung der Gemeinde Z. wird speditiv bearbeitet, durchläuft relativ rasch die Verfahren Mitwirkung, Vorprüfung, öffentliche Auflage und Beschlussfassung. Sie wird auch innert angemessener Frist genehmigt. Der Regierungsrat stellt aber die heiklen Einzonungen einstweilen von der Genehmigung zurück. Es handelt sich um Gewerbezonen für einzelne Betriebe weitab vom Siedlungsgebiet, um sog. Inselzonen. Die Betriebe stiessen vor Jahren auf ablehnende Entscheide bei Erweiterungsvorhaben (Bauvorhaben ausserhalb von Bauzonen nach Art. 24 RPG), und die Gemeinde will nun mit den Einzonungen die Vorhaben ermöglichen. 5 Jahre nach dem Rückstellungsentscheid wurden die Einzonungen endlich genehmigt; die "Abklärungen" dauerten so lange. In einem noch extremeren Fall handelt es sich um eine weit vom Siedlungsgebiet entfernte neue Einfamilienhauszone, erhöht über dem Tal, ungenügend erschlossen, in einer Grösse die keine zweckmässige, eigenständige Siedlungsausstattung (Laden, Restaurant, Kindergarten usw.) erlauben würde. Die 1989 beschlossene Einzung widerspricht in allen Punkten sowohl den Grundsätzen als auch den Zielen des Raumplanungsgesetzes bis auf einen: Die Einzung entspricht der wünschbaren Entwicklung, so wie sie die Gemeinde mehrheitlich sieht. Schon im Rahmen des dringlichen Bundesbeschlusses wurde diese "Zone" zunächst dem Landschaftsschutzgebiet zugewiesen. Eine Regierungsratsdelegation musste sich ins Gelände bemühen; so entstand ein "landschaftlich empfindliches Siedlungsgebiet". In den anschliessenden Verfahren waren noch zweimal Regierungsräte zu einem Augenschein vor Ort. Weshalb tut man sich so schwer mit einer Nichtgenehmigung der jetzigen Bauzone? Zur Zeit, so scheint es, ist der zuständige Rechtsdienst damit beschäftigt, Gründe zusammenzustellen, die doch noch einen positiven Entscheid ermöglichen könnten.

In den erwähnten Beispielen waren jeweils andere Personen beteiligt, sowohl beim zuständigen Raumplanungsamt, beim Rechtsdienst und beim Regierungsrat. Es handelt sich also nicht um Einzelfälle. Auch liegen die Dinge viel komplexer, als sie hier dargestellt werden können. Gemeinsam ist den Beispielen folgendes: Die raumplanerische

Interessenabwägung müsste zu anderen Entscheiden führen als die politisch gefassten. In den vorliegenden Beispielen handelte es sich immer um Beschlüsse der Gemeindeversammlungen. Doch daran liegt es nicht. In allen erwähnten Fällen hätte man bei planerisch richtigen Entscheiden mit Beschwerden an eine höhere Instanz rechnen müssen. Auch dieser Umstand allein erklärt noch nicht alles. Planerisch richtige Lösungen können politisch falsch sein. Dies liegt gelegentlich an ungenügenden Entscheidungsgrundlagen, nicht aber in den erwähnten Fällen: Das Hinauszögern der definitiven Entscheidung brachte in keinem der Beispiele neue Argumente oder neue Erkenntnisse, die Entscheidungsgrundlagen hätten also längst ausgereicht. Das Zurückstellen von Entscheidungen ist eher unter dem Aspekt "Kommt Zeit kommt Rat" zu sehen.

Oder: Mit dem Kopf gehandelt müsste man nein sagen, mit dem Bauch aber ja. Oder: Die planungsrechtliche und sachliche Diskussion führt zu einer Ablehnung, die politische Gewichtung zur Befürwortung, und die beiden Resultate lassen sich nicht unter einen Hut bringen. In diesem Dilemma also sind die immensen Zeitverzögerungen zumindest teilweise begründet.

Was bedeutet dies aber für unsere Planungs- und Politkultur? Fehlen uns hier Methoden, um in fairen Prozessen raumplanerische und politische Interessen untereinander zu vermitteln und kombinierte Abwägungen kurzfristig vorzunehmen? Ich bin überzeugt, dass es weder an den Verfahren noch an den Methoden mangelt, sondern vielmehr an der Bereitschaft, die wahren Motive und die Hauptargumente rechtzeitig transparent zu machen. Die Forderung nach Transparenz ist ein sehr hoher planungsethischer und Anspruch. Er kommt gelegentlich mit unserer politischen Tradition in Konflikt, der Tradition des Taktierens. Wenn nun unter dem Titel Verfahrensbeschleunigung beispielsweise die Verfahrensdauer fixiert werden soll, kann bereits darin ein taktisches Manöver liegen: Unter Termindruck fehlt in der Regel die notwendige Zeit, um alle Entscheidungskriterien transparent zu machen. Ich postuliere deshalb: Verfahrensbeschleunigung: ja, aber nur bei Bereitschaft, unbequeme Themen mit Deklaration der damit verbundenen Unsicherheiten offen zu behandeln.